Newsletter 4/2014

Dezember 2014

Stadtverband für Sport e.V. | ZWEIBRÜCKEN

Liebe Sportfreunde!

Seit dem letzten Newsletter ist einiges passiert.

Vortrag

Im Juni haben wir gemeinsam mit den Wassersportfreunden den Sportpsychologen Philipp Simmet eingeladen, der einen Vortrag zum Thema „Mentale Stärke: Fit im Kopf und TOP im Wettkampf -Warum England kein Elfmeterschießen gewinnt“ gehalten hat. Die Veranstaltung war recht gut besucht. Die Teilnehmer kamen von den verschiedensten Sportarten und auch Vertreter von unseren Partnerverbänden aus Homburg und Neunkirchen waren anwesend.

Habt Ihr Interesse an einem besonderen Thema? Gebt uns Bescheid und wir bemühen uns etwas zu organisieren.

Spiel ohne Grenzen

Im Juli fand die Veranstaltung „Spiel ohne Grenzen“ in Zweibrücken statt. Zweibrücken nahm erstmals teil und richtete die Veranstaltung auf dem Herzogplatz aus. Bei brütender Hitze traten Sportlerinnen und Sportler aus Bexbach, Homburg, Neunkirchen und Zweibrücken an. Der Stadtverband Zweibrücken war vertreten durch Sportler vom TSG Mittelbach-Hengstbach, den VB Zweibrücken und der Wassersportfreunde Zweibrücken (siehe Foto). Am Ende belegte Zweibrücken einen guten dritten Platz. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und alle hatten einen riesigen Spaß. Es war nur schade, dass so wenige Zuschauer ihren Weg auf den Herzogplatz gefunden haben.

Stadtfest

Auch im Juli nahm der Stadtverband erstmals am Zweibrücker Stadtfest teil. Der Stand des Stadtverbandes war direkt an der Hauptbühne. Die Idee war es, Vereinen, die keinen Stand am Stadtfest haben eine Möglichkeit zu bieten mit einem Team am

Stadtfest mitzumachen. Insgesamt nahmen vier Vereine die Möglichkeit wahr: JC Zweibrücken, TSG Mittelbach-Hengstbach, Wassersportfreunde Zweibrücken und der Radsportclub Zweibrücken. 70% des Gewinns wurden an die Vereine verteilt. Die ersten Vereine haben schon wieder Interesse angemeldet - auch Vereine, die dieses Jahr nicht dabei waren.

Wir gehen davon aus, dass wir auch 2015 wieder dabei sein werden. Die Entscheidung fällt noch vor der Mitgliederversammlung im nächsten Jahr. Wenn auch Ihr Interesse an einer Teilnahme habt, meldet Euch einfach bei uns.

Datenabgleich

Im August haben wir einen Datenabgleich mit den Vereinen durchgeführt. Dieser hat einen erfreulichen Rücklauf erfahren. Ein großer Teil der Vereine hat die Formulare ausgefüllt und ihre Daten aktualisiert. Viele Angaben konnte so aktualisiert werden.

Vielen Dank für das Engagement.

Ehrungen

Im Dezember wollte der Stadtverband es nicht versäumen, fünf Vereinen zu ihrem diesjährigen Jubiläum zu gratulieren. Um dies auch in einem entsprechenden Rahmen zu tun, haben wir am 5. Dezember zu einem kleinen Empfang ins Boulognezimmer der Stadt Zweibrücken eingeladen. Für die Geburtstagskinder gab es Ehrenurkunden und kleine Präsente.

50-jähriges Jubiläum:

- Behindertensportgruppe Zweibrücken
- FC Oberauerbach
- SV 1964
- Kneippverein Zweibrücken

25-jähriges Jubiläum:

- Lebenshilfe Zweibrücken

Solltet Ihr nächstes Jahr ein Jubiläum feiern, meldet uns dies bitte.

Was gibt es Neues? Was ist für 2015 zu erwarten?

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes wird am

Sonntag, 29. März 2015

stattfinden.
Bitte in den Kalender eintragen. Dieses Jahr stehen auch wieder Neuwahlen an. Eine Einladung mit Benennung von Zeit und Ort erfolgt noch per Post.

Ehrenamt

Der Vorstand des Stadtverbandes hat beschlossen eine spezielle Ehrung für Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler zu etablieren. Diese soll alle zwei Jahre in den Jahren nach der Sportlerehrung der Stadt Zweibrü-

cken stadtfinden (also erstmals 2016). Hierzu wurde im Vorstand eine Ehrenordnung entwickelt, die wir Euch bei der nächsten Mitgliederversammlung vorstellen werden.

Erinnerung - Einladung: Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (§72a)

Mit §72a wird das Ziel verfolgt, einschlägig vorbestrafte Personen (insbesondere sexueller Missbrauch) von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Hierzu gibt es eine Rahmenvereinbarung, die Vereine unterzeichnen müssen, wenn sie auch weiterhin in den Genuss von Förderung der freien Jugendhilfe kommen möchten. Hierzu gibt es eine weitere Informationsveranstaltung und eine Einladung sollte bereits zugegangen sein. Bei Rückfragen bzw. zur Anmeldung zur Veranstaltung wendet Euch bitte an

jugendpflege@zweibruecken.de

Termin/Ort:
Mittwoch, 21. Januar 2015, 18 bis 20 Uhr, im Herzogsaal Zweibrücken. Referenten sind Stefanie Diekmann und Rudi Neu, Jugendpfleger Landesjugendamt Mainz.

§§ Neue Gesetzliche Regelung - Vorstandsvergütung

Zum 01.01.2015 tritt eine Änderung des § 27 BGB in Kraft.

Albert Kinzig vom Stadtverband für Sport Trier hat hierzu einige Informationen zusammengestellt. Diese sind dem Newsletter beigefügt.

Durch die Verfügungstellung führt der Stadtverband für Sport keinerlei Rechtsberatung durch. Bitte prüft selbst, ob der hier beschriebene Sachverhalt für Euch von Relevanz ist und ob Ihr reagieren wollt oder müsst.

Probleme und Herausforderungen im Zweibrücker Vereinssport

Für 2015 haben wir einen Workshop anvisiert, an dem wir mit Euch aktuelle Herausforderungen (z.B. Mitgliederrückgang, Ganztagsschule) der Vereine diskutieren und gemeinsam an Lösungen arbeiten möchten. Der Termin steht noch nicht fest.

60 Jahre - Stadtverband

2015 wird der Stadtverband 60 Jahre alt. Wir möchten diesen Geburtstag entsprechend begehen.
Informationen hierzu folgen.

Website:

Am Ende wollen wir natürlich noch einmal auf die neue Informationsplattform für den Zweibrücker Vereinssport hinweisen.

www.sportinzw.de

Der Stadtverband für Sport wünscht Euch Allen, Euren Sportlerinnen und Sportlern, Euren Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern und den Familien besinnliche Feiertage und ein erfolgreiches und gutes 2015.

Mit sportlichen Grüßen
für den gesamten Vorstand

Marold Wosnitza (Vorsitzender
Stadtverband für Sport e.V. Zweibrücken)

Das Archiv der Newsletter findet ihr auf
www.sportinzw.de unter downloads!

Ehrenamtlichkeit des Vorstandsamtes
hier: Vorstandsvergütungen

Stand Oktober 2014

Mit dem 2013 in Kraft getretenen Ehrenamtsstärkungsgesetz ist festgeschrieben worden, dass die Mitglieder des Vereinsvorstandes unentgeltlich tätig sind. § 27 Abs. 3 BGB wurde durch Satz 2 wie folgt ergänzt:

"²Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig."

Die genannte Vorschrift tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft und gilt nicht nur für die gemeinnützigen, sondern für alle Vereine. Von dieser Neuregelung kann nach § 40 BGB abgewichen werden, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthält. Nach § 40 BGB (nachgiebige Vorschriften) findet § 27 Abs. 3 "insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt". Das bedeutet, dass die Unentgeltlichkeitsklausel ausschließlich per Satzung aufgehoben werden kann (nicht aber durch ein anderes Vereinsgremium oder die Mitgliederversammlung).

Die Finanzverwaltungen haben bisher schon die Auffassung vertreten, dass sich aus § 27 Abs. 3 BGB die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit ergibt (siehe dazu AEAO, § 55 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer 23: "Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind Tätigkeitsvergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht.)"

Dies war bzw. ist auch der Grund, warum mit Einführung der Ehrenamtspauschale von den gemeinnützigen Vereinen verlangt wurde, eine entsprechende Vergütungsregelung in der Satzung festzuschreiben.

Das vorstehend genannte Vergütungsverbot (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB) umfasst aber nicht alle Zahlungen an Vorstandsmitgliedern.

So ist z. B. ein Aufwandsersatz für Ausgaben in angemessener Höhe, die tatsächlich angefallen sind, zulässig. Auf solche Ausgaben hat der Vorstand sogar einen gesetzlichen Anspruch (§ 670 BGB), wobei nur der nachgewiesene und tatsächlich entstandene materielle Aufwand, nicht dagegen der persönliche Arbeitsaufwand und die Arbeitszeit für den Verein, von der Regelung des § 670 BGB erfasst sind.

Strittig ist, ob der Ersatz der tatsächlich angefallenen Ausgaben durch eine pauschale Aufwandsentschädigung erfolgen kann. Die Finanzverwaltung erlaubt zwar (bisher) einen pauschalen Aufwandsersatz auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung. Dies gilt aber z. B. schon dann nicht mehr, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll (BFM, Schreiben vom 14. 10. 2009, IV C 4 – S 2121/07/0010). Sollte hier eine unterschiedliche Auffassung zwischen Finanzamt und dem Verein entstehen bzw. vertreten werden, ob die pauschale Auslagenvergütung nicht höher ist als die tatsächlichen Auslagen des Vorstandsmitgliedes, dann liegt die Beweislast beim Verein, d. h. der Verein ist beweispflichtig.

Fazit

Mit den vorstehenden Ausführungen soll deutlich gemacht werden, dass (neben der Regelungen bezüglich der Zahlung der sogenannten "Ehrenamtspauschale") auch eine klare Regelung des Anspruchs auf § 670 BGB für jeden Verein von großer Bedeutung ist.

Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte durch Satzung ausdrücklich geregelt werden, wer unter welchen Voraussetzungen einen Anspruch auf Aufwendungsersatz und in welcher Form gegenüber dem Verein hat.

Eine vorherige Kontaktierung mit der zuständigen Finanzverwaltung hilft, Schwierigkeiten bzw. Auseinandersetzungen bei der Auslegung der Formulierungen der Satzung aus dem Weg zu vermeiden.

Zur Klarstellung: Von der ab 01. 01. 2015 geltenden Regelung nicht betroffen sind Zahlungen an andere Mitglieder des Vereins. Erhalten diese für eine Tätigkeit (z. B. Sportwart, der nicht Vorstand ist) eine Vergütung, so ist diese durch die neue Bestimmung nicht berührt.

Der Stadtsportverband Trier hat (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) dazu in Absprache mit der zuständigen Finanzbehörde für seine Satzung folgende Formulierungen festgeschrieben bzw. vorgesehen:

"Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Verbandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, kann der Vorstand hiervon abweichend beschließen, dass ihm für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung i. S. v. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

Im Übrigen haben satzungsmäßige Vorstandsmitglieder des Verbandes im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telekommunikation usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann erforderlichenfalls im Einzelfall Grenzen über die Höhe des begehrten Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB durch Beschluss festsetzen."

Trier, 29. Oktober 2014

Albert Kinzig

Stadtsportverband Trier e. V.